

Verband Niedersächsischer Saatguterzeuger e. V.

Johannssenstr. 10, 30159 Hannover

Internet: www.vns-niedersachsen.de e-Mail: vns@vns-niedersachsen.de

02.02.2018

An alle Getreide-Vermehrungsbetriebe in Niedersachsen

An alle Getreide-Züchter und VO-Firmen in Niedersachsen zur Kenntnis

Rundschreiben

Rundschreiben Nr. 1 in 2018 Verband Niedersächsischer Saatguterzeuger (VNS)

INHALT:

- 1. Allgemeine Erläuterungen zum neuen Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und Körnerleguminosen
- 2. Saatgutversorgung Sommergetreide Frühjahr 2018
- 3. Grundpreisinformation Sommergetreide Frühjahr 2018

Zu 1. Allgemeine Erläuterungen zum neuen Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und Körnerleguminosen

Wie bereits mehrfach angesprochen, wurde zwischen dem Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e. V. (BDS) und dem Verband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP) in langen, teilweise kontroversen und schwierigen Verhandlungen ein für beide Seiten tragfähiger Kompromiss herausgearbeitet, der in Kürze (ab Mitte Februar) von den Züchtern an die Vermehrer gesendet wird. Da zurzeit noch einige Fragestellungen, die seitens der VO-Seite an die beiden Verbände herangetragen wurden, geklärt werden, erfolgt die Veröffentlichung des Vertragswerks auf Wunsch der beiden Bundesverbände erst zum o. g. Zeitpunkt. Sobald diese erfolgt ist, geben wir detaillierte Erläuterungen zu den Einzelheiten des Vertrags in einem gesonderten Informationsschreiben.

Die Vermehrung von Z-Saatgut wird in Deutschland nur von ausgesuchten Fachbetrieben durchgeführt. Diese erhalten vom Züchter die Berechtigung auf bestimmten Flächen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe die Erzeugung von Vermehrungsmaterial der Vertragssorten durchzuführen, wofür sie eine angemessene Vermehrungsvergütung erhalten sollen. Um diese partnerschaftliche Zusammenarbeit in einem pragmatischen und für beide Seiten rechtssicheren Rahmen leben zu können, muss zwischen dem Züchter als Sortenschutzinhaber und dem Vermehrer ein Vermehrungsvertrag abgeschlossen werden.

Johannssenstr. 10 30159 Hannover Tel.: 0511 3665-4371 Fax: 0511 3665-4508

e-Mail: klaus.gehrke@lwk-niedersachsen.de

Geschäftsführer Willi Thiel Tel.: 0511 3665-4370 Fax: 0511 3665-4508

Fax: 0511 3665-4508 e-Mail: willi.thiel@lwk-niedersachsen.de Bankverbindung Hallbaum Bank, Hannover Konto 076604 BLZ 250 601 80 Die derzeit verwendeten Vermehrungsverträge beruhen auf Rahmenverträgen von 1994 (Getreide) bzw. 1996 (Grobleguminosen). In den letzten mehr als 20 Jahren haben sich jedoch viele Rahmenbedingungen bei der Vermehrung dieser Kulturarten geändert, wodurch ein zeitgemäßes Vertragswerk notwendig wurde. **Der BDS und der BDP haben sich nun einvernehmlich auf ein Muster eines neuen Kombi-Vermehrungsvertrags für Getreide und grobkörnige Leguminosen verständigt, der von beiden Verbänden zum Abschluss empfohlen wird.** Parallel zu einem neuen Vermehrungsvertrag wurde 2014 zwischen den Züchtern und VO-Firmen ein neuer Kombi-Vertriebsvertrag ausgehandelt, der die vertragliche Beziehung zwischen Züchtern und VO-/UVO-Firmen regelt.

Während im Vermehrungsvertrag die Lizenz zur Vermehrung eingeräumt und der rechtliche Rahmen der Durchführung der Vermehrung gesteckt wird, sollen wirtschaftliche Rahmenbedingungen eines Vermehrungsvorhabens künftig in Kontrakten zwischen VO-Firmen und Vermehrern geregelt werden. Dies entspricht der gleichlautenden Formulierung im (U)VO-Vertrag. Bei Direktvermehrungen verpflichten sich die Züchter mit dem neuen Kombi-Muster-Vermehrungsvertrag zum Abschluss eines solchen Kontrakts.

Bereits beim Abschluss der Verträge zeigt sich eine wesentliche Neuerung: Die Kombi-Vermehrungsverträge werden direkt vom Züchter und nicht mehr durch die jeweilige VO-/UVO-Firma (in Vertretung des Züchters) mit den einzelnen Vermehrern abgeschlossen. Die VO-/UVO-Firma schlägt den Vermehrer aber in der Regel weiterhin dem Züchter vor. Damit wird die konsequente Trennung der unterschiedlichen Vertragsverhältnisse zum Ausdruck gebracht.

Bis Ende März sollen die neuen Kombi-Vermehrungsverträge an 4.000 Vermehrer versandt und mit diesen abgeschlossen werden. Dabei soll der bürokratische Aufwand für die Vermehrer möglichst geringgehalten werden. Deshalb wurde für die Organisation des Versandes die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) beauftragt. Die Vertragsunterzeichnung durch den Vermehrer kann somit in einem Vorgang für alle Züchter erfolgen.

Der eigentliche Vertragstext wird dem Vermehrer in Form von Allgemeinen Vermehrungsbedingungen zugesandt. Zusätzlich wird der Kombi-Vermehrungsvertrag auf den Webseiten der Verbände, der Züchter sowie der STV abrufbar sein. Die Unterschrift zwischen dem Vermehrer und den jeweiligen Züchtern wird auf separaten Formblättern für Unterschriften (für jeden Züchter einzeln) geleistet und nach erfolgter Unterschrift durch den Vermehrer an die STV zurückgeschickt. Beides zusammen, Allgemeine Vermehrungsbedingungen und Formblatt für Unterschriften, bilden zukünftig den Vermehrungsvertrag. Die Formblätter für Unterschriften werden auf Basis der aktuellen Vertragsverhältnisse zwischen Züchtern und Vermehrern von der STV erstellt.

Der neue Rahmenvertrag wird rückwirkend zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres, d. h. zum 01.07.2017 abgeschlossen. Für bisherige Handlungen im Rahmen neu angelegter Vermehrungen im Wirtschaftsjahr 2017/2018 gilt bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung der bisherige Vertrag. Mit der Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des neuen Vertrages. Sollte es für einzelne Züchter nicht zur Unterzeichnung des neuen Kombi-Vermehrungsvertrages durch den Vermehrer kommen, werden bereits angelegte Vermehrungen unter der Maßgabe des bisherigen Vertrages zu Ende geführt. Inwieweit der bisherige Vermehrungsvertrag in der Folge gekündigt (für Winterungen zum 30.06. und für Sommerungen zum 31.12.) wird und/oder zukünftig keine Lieferung von Technischem Saatgut mehr erfolgt, liegt in der Entscheidung des einzelnen Züchters.

Bewertung

Aus Sicht der Saatguterzeugerverbände ist mit dem Kombi-Vermehrungsvertrag ein gut vertretbarer Kompromiss für die künftige vertragliche Beziehung zwischen Züchter und Vermehrer gefunden worden. Einige für die Vermehrer wesentliche Forderungen konnten vereinbart und in den Vertrag aufgenommen werden. An vielen Stellen wurden Vertragsbestandteile klarer formuliert und auch eine Reihe von Vereinfachungen vereinbart.

Zu bedenken ist aber, dass bei solchen Verhandlungen zwei Vertragspartner beteiligt sind, die auch unterschiedliche Interessen zu vertreten haben, so dass einseitige Maximalforderungen nicht umsetzbar sind.

Die Vertragsstrafen sind ein unbeliebtes Thema, da damit vordergründig der Eindruck vermittelt werden könnte, dass Vertragspartner damit generell unverhältnismäßig und ungerecht behandelt werden. Aber genau das Gegenteil ist der Fall. Denn: Werden Vertragsstrafen mit Maß und Ziel sowie differenziert nach der Schwere der Vertragsvergehen dort eingesetzt, wo sie auch gerechtfertigt sind, schützen sie am Ende den korrekt handelnden Vermehrer. In dem vorliegenden Kombi-Vermehrungsvertrag ist hierzu aus unserer Sicht eine gute Balance gefunden worden.

Überblick über die wesentlichen Änderungen

- Einheitlicher Kombi-Vermehrungsvertrag für Saatgetreide und Körnerleguminosen
- Klärende Definitionen verwendeter Begriffe
- Verpflichtender Kontrakt bei Direktvermehrungen; Vermehrer und (U)VO-Firmen sollen einen Kontrakt abschließen (Empfehlung)
- Vereinfachtes Verfahren bei der Beantragung und Meldung von Eigenentnahmen
- Verkürzte und damit vereinfachte Widerspruchsfrist bei der Beantragung einer anderweitigen Verwendung
- Möglichkeit eines vereinfachten Prüfverfahrens durch die Saatguttreuhandverwaltung (STV) für Mitglieder eines Saatguterzeugerverbandes
- Unterschrift erfolgt auf Unterschriftenformblatt

Wie bereits erwähnt, teilen wir Ihnen ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Vertragsinhalten mit, sobald der Vertrag zur Veröffentlichung freigegeben ist.

Anschließend unterstützen wir Sie bei der dringend empfohlenen Kontraktgestaltung bei Vermehrungen zwischen VO/UVO-Firma/Züchter und Vermehrer, damit über eine jährliche Vereinbarung die wirtschaftliche Beziehung für jedes Vermehrungsvorhaben abgesichert wird. In Ostdeutschland sind derartige Kontrakte auch bisher schon überwiegend üblich, in den übrigen Teilen Deutschlands dagegen nicht.

Zu 2. Saatgutversorgung Sommergetreide Frühjahr 2018

Bekanntlich hat die abgelaufene Witterung mit viel Sturm und vor allem Regen seit Mitte des vergangenen Jahres in vielen Teilen Deutschlands dazu geführt, dass die Erntebedingungen außer für Wintergerste für alle anderen Getreidearten oft ungünstig waren und nicht nur die technische Beerntbarkeit vielfach an die Grenzen stieß, meist eine Trocknung des Ernteguts erforderlich war sondern auch die Aberkennungsraten durch oft verminderte Keimfähigkeitswerte auch und sogar insbesondere bei den Sommergetreidearten in die Höhe schnellten. Des Weiteren konnte insbesondere in Norddeutschland die Aussaat der Winterungen bei weitem nicht im gewünschten Umfang erfolgen. Da das vorhandene Flächenpotential weder für eine spürbare Ausdehnung von Kartoffeln und Zuckerrüben oder Mais genutzt werden kann oder sollte, resultiert daraus alles in allem eine nicht unerhebliche Saatgutverknappung für die Sommergetreidearten und hier insbesondere für Sommergerste.

Da das vorhandene und bereits zertifizierte Saatgut für Sommergetreide nahezu ausverkauft erscheint und auch die nationalen und europaweiten Ausgleichsmöglichkeiten vermutlich weitestgehend von der Saatgutwirtschaft abgegriffen wurden, sollen im Folgenden noch vorhandene Möglichkeiten in kurzer Form dargelegt werden, die im Einklang mit den rechtlichen, insbesondere saatgutrechtlichen Anforderungen angegangen werden können. In Abstimmung mit der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen empfiehlt der VNS folgende abgestufte Vorgehensweise:

2.1 Z-2 Saatgut

Für alle bei uns üblichen Getreidearten mit Ausnahme der Hybridformen sieht das europäische und nationale Saatgutrecht, hier in Deutschland die Saatgutverordnung (SaatgutV), die Zertifizierung von Saatgut zweiter Generation, kurz Z-2, vor. Ohne die Notwendigkeit rechtlicher Änderungen kann der jeweilige Sortenschutzinhaber, i. d. R. der Züchter für seine Sorten, bei der zuständigen Anerkennungsstelle die Zertifizierung von Z-2 beantragen. Das ist die schnellste Möglichkeit zusätzliches Saatgut verfügbar zu machen. Damit könnte bei **Sommergerste** und **Sommerweizen** bisher aberkannte Ware mit KF-Werten von 85 – 91 % anerkannt werden. Nach dem derzeitigen Zertifizierungsstand sind in Niedersachsen bereits zusätzlich rund 2.900 dt Sommergerste als Z-2 anerkannt worden.

2.2 Notverordnung zur Herabsetzung der Mindestkeimfähigkeitswerte

I. d. R. werden derartige Notverordnungen zur Herabsetzung der Mindestkeimfähigkeitswerte kanalisiert über einen Bundesverband, meist BDP, nach entsprechenden Abfragen bei den übrigen Verbänden (DRV, BVO, BDS) beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beantragt. Dieses leitet kurzfristig ggf. nach vorheriger Beteiligung der Anerkennungsstellen die Anfrage an die EU-Kommission weiter, um abzuklären, ob ggf. von anderen EU-Staaten das gewünschte Saatgut nach Sorte, Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden kann. Nach den vorliegenden Verlautbarungen dürften hier kaum nennenswerte Saatgutmengen von anderen Mitgliedstaaten verfügbar gemacht werden können. Somit könnten auch in kurzer Zeit weitere Saatgutmengen mit reduzierten KF-Grenzwerten verfügbar gemacht werden. Vorteilhaft wäre hier, dass dieses Material das gesamte Anerkennungsverfahren durchlaufen hat und somit die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Sortenechtheit, Sortenreinheit, Besatz, technische Reinheit und Gesundheit in der Feldbesichtigung und Laboruntersuchung (Beschaffenheitsprüfung) geprüft wurde und die reduzierten Keimfähigkeitswerte über entsprechende Anpassungen in den Aussaatmengen angepasst werden können. Gerade wenn an die Erzeugung von Braugerste oder Brotweizen gedacht ist, könnten damit die diesbezüglichen Qualitätsanforderungen gewährleistet werden. In Niedersachsen könnten durch eine Herabsetzung der Keimfähigkeit auf 85 % oder eine weitere Nutzung der Z-2-Regelung weitere rund 1.000 dt einer Braugerstensorte verfügbar gemacht werden; bei Sommerweizen kämen lediglich 100 dt hinzu. Durch eine weitere Herabsetzung der Keimfähigkeit auf 80 % oder gar 75 % kämen weitere Partien von Sommergetreide hinzu. Mengenmäßig würden sich die Auswirkungen in Grenzen halten, da bei dem überwiegenden Teil der jetzt noch vorhandenen aberkannten Sommerungspartien, Besatzprobleme im Vordergrund stehen.

2.3 Behelfssaatgut

Das BMEL wird ermächtigt in Notsituationen das Inverkehrbringen von Behelfssaatgut nach § 11 (3) Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in begrenztem Umfang und Zeitraum zu gestatten und hierfür bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Anforderungen auch im Hinblick auf die Kennzeichnung festzulegen. Nach der Definition im SaatG muss Behelfssaatgut artecht sein und bei Fruchtarten mit Winter- und Sommerform auch formecht. Letztmals war 1982 Behelfssaatgut von Sommerweizen zugelassen worden. Seinerzeit wurde für jede zu vertreibende Partie eine amtliche Probe von mindestens 1.000 g gezogen. Das Saatgut musste in der technischen Saatgutqualität die gleichen Anforderungen erfüllen, die auch für Zertifiziertes Saatgut galten. Diese Möglichkeit sollte als Letztes in Erwägung gezogen werden, da es sich um Konsumgetreide handelt, bei welchem das Anerkennungsverfahren nicht durchlaufen wurde aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, was die gegenwärtige und zukünftige Wertschätzung und den Einsatz von Zertifiziertem Saatgut betrifft.

Zu 3. Grundpreisinformation Sommergetreide Frühjahr 2018

Aufgrund der angesprochenen Witterungsumstände und dem in der Folge spürbar größeren Flächenbedarf für Sommerungen und des dafür benötigten Saatguts resultieren daraus auch entsprechende Auswirkungen auf die Preisentwicklung. Vor diesem Hintergrund haben wir Ihnen zur Orientierung die in Deutschland bislang vorliegenden Grundpreisinformationen verschiedener Saatgutverbände tabellarisch beigefügt. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jeder Vermehrer**

mit seiner VO-Firma vor Verkauf des Saatgetreides über einen individuellen Abrechnungspreis verhandeln muss. Hierzu können Ihnen unsere Grundpreisinformationen eine wichtige Orientierung bieten.

	Grundpreisorientierung Frühjahr 2018 Euro/dt
Sommerbraugerste	21,50
Sommerfuttergerste	20,00
Hafer	20,00
Sommertriticale	20,00
Sommerweizen E	21,00
Sommerweizen A	20,00

Weiterhin sollten die nachfolgend gelisteten Vermehrungszuschläge für die geleistete Vermehrungsarbeit keinesfalls unterschritten werden, da diese bereits aufgrund unserer langjährigen Erhebungen und Berechnungen die untere Schwelle darstellen.

Zu dem Grundpreis steht dem Vermehrer ein Zuschlag für Rohware und Saatware zu. Bei der Kalkulation der Vermehrervergütung können die Anhaltswerte je nach Rohwaren- oder Saatwarenschiene aus der nachfolgenden Übersicht zugrunde gelegt werden. Die dargestellten Beträge beziehen sich bei der Saatwarenabrechnung auf die aufbereitete Saatware und bei der Rohwarenabrechnung auf die aspirierte Rohware. Bei der Rohwarenabrechnung entfällt zwar das Absatzrisiko für den Vermehrer, das Anerkennungsrisiko bleibt in gewissem Umfang aber noch bestehen und sollte gesondert bewertet werden.

Anhaltswerte für die Kostenkalkulation der Vermehrervergütung in EURO je dt

	Saatwaren- abrechnung	Rohwaren- abrechnung
Mehrkosten für Basissaatgut	1,00 – 1,50	1,00 – 1,50
Aufwand für die Feldbereinigung, Mehraufwand für Fruchtfolge, Saat und Ernte	0,60 - 0,90	0,60 - 0,90
Aufbereitung als Saatware	3,50 – 4,20	
Sonderkonditionen: - evtl. Lieferung von Kleinmengen - Kosten einer Zwischenlagerung	(evtl. 0,50)	(evtl. 0,50)
Anerkennungs- und Absatzrisiko	1,00	0,30 *
Summe	6,50 - 7,40	2,50 - 3,20

^{*} Rohwarenabrechnung nur Anerkennungsrisiko, Absatzrisiko trägt die VO-Firma!

Für Rohware hat sich dieser Zuschlag in den letzten Jahren auf 2,50 bis 3,20 €/dt eingestellt und bei Saatware auf 6,50 bis 7,40 €/dt.

Die Grundpreisinformation ist in diesem Frühjahr durch die besondere Situation einer hohen Nachfrage und gleichzeitig witterungsbedingt schlechterer Anerkennungsergebnisse geprägt. Die genannten Grundpreise für Saatgetreide sind mit Ausnahme bei der Sommerbraugerste derzeit für Konsumgetreide nicht zu erzielen. Die gegenwärtigen, unabhängigen Preisnotierungen der Landwirtschaftskammer für Konsumgetreide fügen wir ebenfalls bei.

Einkaufspreise des Handels und der Genossenschaften in Niedersachsen am 30.01.2018 in EURO je t.

Catroida	frei Landlager			
Getreide	West	Nord	Süd	
Brotweizen A		(163,0 – 170,0) 167,5	(159,0 – 167,0) 162,9	
Brotweizen B		(160,0 – 168,5) 163,9	(154,0 – 162,0) 157,3	
Brotroggen		(155,0 – 161,5) 159,6	(154,0 – 163,0) 158,2	
Futterroggen	(148,0 – 165,0) 157,1	(147,5 – 156,0) 150,4	(143,0 – 149,0) 145,7	
Braugerste Futtergerste		(213,0 - 220,0) 215,4	(211,0 - 222,5) 214,8	
	(154,0 – 170,0) 161,9	(153,0 - 157,5) 155,5	(148,0 - 157,5) 153,0	
Futterweizen	(165,0 – 176,0) 171,0	(160,0 – 168,0) 163,8	(152,5 – 162,0) 156,7	
Qualitätshafer		(170,0 – 175,0) 173,0	(163,0 - 172,5) 168,4	
Futterhafer	(173,0 – 185,0) 177,7	(164,0 – 170,0) 167,8	(159,0 - 170,0) 163,0	
Körnermais	(170,0 – 180,0) 173,9	(165,0 – 170,0) 167,2	(162,0 – 167,0) 163,9	
Triticale	(158,0 – 173,0) 165,4	(156,0 – 165,0) 159,5	(151,0 – 157,5) 154,2	
Raps	(340,0 – 345,0) 342,8	(344,0 – 347,5) 345,5	(342,5 - 348,0) 344,8	
Futtererbsen		(209,0 – 215,0) 211,4	(204,0 - 210,0) 206,3	

Bei den Preisen handelt es sich um Einkaufspreise des Handels und der Genossenschaften in Niedersachsen in €/t ohne MwSt..

Wie aus dem angelegten Zahlenwerk hervorgeht, gibt es einerseits erhebliche Preisschwankungen zwischen den Regionen (Zuschussgebiet, Überschussgebiet, Marktnähe, Hafennähe) und innerhalb der Regionen ist auch noch eine nicht unerhebliche Preisspanne gegeben. Die fettunterlegten Werte haben sich als Schwerpunktpreise anhand der dem Fachbereich Markt vorliegenden Preise ergeben. Der Fachbereich Markt weist darauf hin, dass die Preise an der oberen Spannengrenze vorwiegend für marktnahe und frachtgünstige Lagen (in der Region West auch bei Mischfutterrücknahme) gelten. Die Preise können auch niedriger z. B. bei Brutto-für-Nettoabrechnung oder höher (z. B. bei Verrechnung im Bezug von Betriebsmitteln) sein.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen und verbleiben mit den besten Grüßen

Wilhelm Lauenstein Vorsitzender

Willi Thiel Geschäftsführer

P. S.: Firmen werden gebeten die Informationen an die Vermehrer weiterzuleiten. Dieses Rundschreiben wird auch in unsere Homepage gestellt.